

Stellungnahme

zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) im Rahmen der Öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 2.11.2015 in Wiesbaden

Frankfurt/M., den 28.10.2015

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 23. Juli 2015 einen Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) zur schriftlichen Verbändeanhörung vorgelegt. Nun soll im Rahmen einer öffentlichen Anhörung insbesondere folgende Fragestellung erörtert werden:

Muss die Jagdverordnung in Hessen – vor allem hinsichtlich der Jagdzeitenregelung – geändert werden, um den Belangen des Natur- und des Landschaftsschutzes sowie den Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege Rechnung zu tragen? Wenn Ja, welche Änderungen sind hierfür notwendig?

Der Landestierschutzverband Hessen e. V. befürwortet ebenso wie sein Dachverband, der Deutsche Tierschutzbund e. V., grundsätzlich das Vorhaben, die jagdlichen Regelungen in Hessen anzupassen und neu zu regeln. Die vorangestellte Frage zielt leider nicht auf Tierschutzbelange ab, wengleich diese ebenso beachtenswert sind wie Fragen des Natur- und Artenschutzes. Wir möchten entsprechend wie folgt dazu Stellung nehmen und verweisen zusätzlich auf die von uns im September 2015 eingereichte Stellungnahme zum Verordnungsentwurf:

Belange des Tierschutzes

Als Tierschutzverband sehen wir Tierschutzaspekte bei erforderlichen Änderungen im Bereich der Jagdgesetzgebung als vorrangig an. Wir möchten in diesem Zusammenhang daher darauf hinweisen, dass diese jedoch im bisherigen Verordnungsentwurf weitgehend unberücksichtigt



Landestierschutzverband Hessen e. V.

Geschäftsstelle

Cassellapark
Cassellastraße 30/32
60386 Frankfurt/M.

Tel.: 069 272 979 23

Fax: 069 272 979 24

E-Mail: info@ltvh.de

Internet: www.ltvh.de

Bankverbindung:

IBAN: DE56 5086 3513
0001 9590 00

BIC: GENODE1MIC
Volksbank Odenwald

Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter VR 4881

Mitglied im Länderrat:

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.



geblieben sind. Hierbei ist insbesondere die Problematik des Haustierabschlusses, der tierschutzwidrigen Fallenjagd sowie mangelnde Beachtung des „vernünftigen Grundes“ zur Tötung von Tieren zu nennen. Im Folgenden möchten wir dies anhand einiger Beispiele näher erläutern:

- **Zum vernünftigen Grund**

Aus Tierschutzsicht muss sichergestellt sein, dass Tiere nur dann getötet werden, wenn ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes dafür vorliegt. Als vernünftig ist ein Grund anzusehen, der triftig und einsichtig ist und unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse an der Unversehrtheit und am Wohlbefinden des Tieres¹. Das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten reicht für sich allein nicht aus, um das Töten von Tieren zu rechtfertigen. Notwendig sind hierfür Gründe, die unter den konkreten Umständen schwerer wiegen als das der Tötung entgegenstehende Lebensinteresse des Tieres. Dies entspricht auch dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG.

Zugleich muss sich der vernünftige Grund an den vorherrschenden sozialemischen und moralischen Überzeugungen der Gesellschaft ausrichten². Deshalb entspricht eine Verwertung nur dann einem vernünftigen Grund, wenn sie den in der Gesellschaft allgemein oder jedenfalls mehrheitlich vorherrschenden Anschauungen entspricht. Eine Verwendung von Tieren zu anderen Zwecken als zur menschlichen Ernährung – z. B. als Pelz, Modeartikel, Trophäe oder Luxusgut – entspricht daher keinem vernünftigen Grund, denn ein solcher greift nur ein, wenn es um menschliche Erhaltungsinteressen und elementare Bedürfnisse geht.

Der Schutz anderer Rechtsgüter, z. B. zur Vermeidung von Schäden am Eigentum, kann nur dann einen solchen Grund bilden, wenn jagdliche Mittel dafür nachweislich geeignet und erforderlich sind. So sind jagdliche Mittel ungeeignet, wenn es darum gehen soll, die weitere Ausbreitung einer Tierart zu verhindern, die Tötung einzelner Exemplare aber lediglich bewirkt, dass die dadurch frei werdenden Futter-, Revier- und Nistplätze sofort von anderen Tieren der jeweiligen Art (oder einer noch

¹ vgl. u. a. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz 2. Auflage 2007, § 1 Rn 29, 50.

² vgl. Oberlandesgericht Magdeburg, Beschl. v. 28. 6. 2011, 2 Ss 82/11, juris Rn 14; gesellschaftlich anerkannter Grund.

„schädlicheren“ Art) eingenommen werden. Dies ist sowohl bei Füchsen als auch bei Rabenkrähen oder „Neubürgern“ wie Waschbär und Marderhund der Fall, ein Grund zur Tötung dieser Arten ist mithin also nicht gegeben. Bei anderen Arten wie Blässhühnern und Möwen, die weder sinnvoll verwertet werden (können), noch Schäden verursachen oder andere Arten verdrängen, ist ein vernünftiger Grund ebenfalls nicht ersichtlich. Eine Herausnahme aus dem Jagdrecht wäre folgerichtig, die Einführung einer ganzjährigen Schonzeit auf dem Verordnungswege (wie im Entwurf vorgesehen) daher notwendig.

- **Elterntierschutz/Schonzeit in Brut- und Setzzeiten**

Gemäß §22 Abs. 4 BJagdG besteht für zur Jungenaufzucht notwendige Elterntiere ein festgelegter Schutz. Eine Schonzeit für Altfüchse folgt diesem Prinzip und bietet entsprechend einen höheren Schutz als ein allgemeines Verbot, solche Elterntiere zu erlegen. Ganzjährige Jagdzeiten für Arten wie Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria sind dagegen tierschutzwidrig. Hier ist dringend eine Klarstellung erforderlich, dass in den Setzzeiten keine Bejagung von Elterntieren zu erfolgen hat. Aus Gründen des Tierschutzes muss auch für diese Tierarten, deren Bejagung ohnehin fragwürdig bzw. letztlich unsinnig ist, zumindest für die Phase der Jungenaufzucht eine Schonzeit festgelegt werden (z. B. von Mai bis August).

- **Abschuss von Haustieren**

Des Weiteren möchten wir hinsichtlich des weiterhin gestatteten Abschusses von Haustieren die Landesregierung und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz noch einmal an das Versprechen des Koalitionsvertrages erinnern. Hierzu hielt der Koalitionsvertrag fest, dass man „*die Regelungen zur Tötung wildernder Hunde und Katzen einer wissenschaftlichen Bewertung unterziehen und gegebenenfalls ändern*“³ wolle. Dies wurde bisher allerdings nicht durchgeführt.

Seit der Jagdsaison 2007/08 sind in Hessen offiziell 6.400 Katzen und 98 Hunde im Rahmen des Jagdschutzes getötet worden. Mehrere

³ Koalitionsvertrag 2014-2019: „Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen“ der CDU Hessen und von Bündnis 90/Die Grünen Hessen. Online unter: http://www.gruene-hessen.de/partei/files/2014/02/HE_Koalitionsvertrag_2014-2018_final.pdf.

Bundesländer haben ihre Gesetzgebung in diesem Bereich überarbeitet. Hier muss Hessen dringend nachziehen. Unabhängig davon, dass es keine Gründe für eine Beibehaltung des Abschusses von Haustieren gibt, sollte eine Tötung allein aus Artenschutzgründen aufgrund der Verwechslungsgefahr mit Wildkatzen und Wölfen strikt untersagt werden.

Belange des Naturschutzes

Das Hessische Naturschutzgesetz gibt in § 1 die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Demnach sind *„Natur und Landschaft [...] als Lebensgrundlage des Menschen und aufgrund ihres eigenen Wertes auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln“*⁴. Darüber hinaus wird auf §1 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen, welcher (auch in der nun veralteten Fassung von 2002) insbesondere auf die biologische Vielfalt, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die nachhaltige Nutzung der Naturgüter verweist. Darüber hinaus sind *„lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen“*.

Dies bedeutet, dass wildlebende Tiere zunächst grundsätzlich als schützenswert zu erachten sind und eine Nutzung nur auf nachhaltige Art und Weise erfolgen sollte. Eine Bejagung ist entsprechend nur dann statthaft, wenn sie den Bestand der Art nicht gefährdet. Insofern zielen einige der im Entwurf der Jagdverordnung festgelegten Änderungen auf genau diesen Umstand ab, wie an folgendem Beispiel gezeigt werden soll:

- **Baumarder und Iltis**

Gemäß Entwurf der Hessischen Jagdverordnung ist zukünftig für beide Arten eine ganzjährige Schonzeit vorgesehen. Da beide Arten in Anhang V der FFH-Richtlinie⁵ gelistet sind, ist eine Bejagung vom Nachweis des

⁴ Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 4. Dezember 2006.

⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

günstigen Erhaltungszustandes abhängig. Dieser liegt bei beiden Arten nicht vor. Die Jagdzeiten entsprechend auszusetzen, ist daher sinnvoll und notwendig. Auch für die Jägerschaft bedeutet dies angesichts geringer Jagdstrecken keine nennenswerte Einschränkung.

Hintergrund:

In den Anhängen der Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (92/43/EWG) werden im Anhang V Arten aufgeführt, für deren Entnahme aus der Natur besondere Regelungen getroffen werden können. Sie dürfen nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden. Unter anderem sind hier auch der Baummarder (*Martes martes*) sowie der Iltis (*Mustela putorius*) aufgeführt. Beide Arten zählen gemäß Bundesjagdgesetz zu den jagdbaren Arten und verzeichnen entsprechende Jagdzeiten. In Hessen dürfen Baummarder bisher vom 16. Oktober bis 28. Februar und Iltisse vom 1. August bis 28. Februar bejagt werden.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Insofern ist ein „günstiger Erhaltungszustand“ der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V sicher zu stellen. Der Erhaltungszustand ist nach Art. 11 der Richtlinie zu überwachen, das heißt, es besteht eine Monitoringverpflichtung. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Monitoring und Bewertung des Erhaltungszustandes liegt in Deutschland bei den Bundesländern. 2008 (überarbeitet 2010) wurde durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung ein Konzept⁶ zur Erfassung von Baummarder (*Martes martes*) und Iltis (*Mustella putorius*) in Hessen (Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie) als Grundlage für die Ermittlung, Bewertung und Überwachung des Erhaltungszustandes beider Arten erstellt.

Im Ergebnis zeigte sich: *„Der derzeitige Kenntnisstand zur Verbreitung von Baummarder und Iltis in Hessen ist ungenügend“*. Und Weiter: *„Eine gutachterliche Einschätzung des Erhaltungszustandes auf Basis der derzeitigen Datenlage ist für beide Arten nicht möglich.“*⁶

⁶ Institut für Tierökologie und Naturbildung (2010): Konzept zur Erfassung von Baummarder (*Martes martes*) und Iltis (*Mustella putorius*) in Hessen (Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie). Online unter: <http://www.tieroekologie.com/referenzen/projekte/>.

Aus Tierschutzsicht hat eine Bejagung in Hessen daher auch aus naturschutzrechtlichen Gründen zukünftig zu unterbleiben.

Belange des Landschaftsschutzes

Im Bereich der Jagdausübung betrifft der Landschaftsschutz die Nutzung natürlicher Ressourcen, also der Wildbestände, aber auch den Erholungswert der Landschaft für alle Naturnutzer. Letzterer wird durch übermäßige Jagdausübung stark vermindert.

Durch die extrem langen Jagdzeiten im Jahr werden die Tiere permanent beunruhigt und sind sehr scheu geworden. Insbesondere beim Schalenwild ist eine natürliche Tagesaktivität der Tiere kaum noch zu beobachten. Dadurch wird auch die Möglichkeit der Bevölkerung eingeschränkt, Wildtiere in freier Natur zu erleben. Der so genannte „Nationalparkeffekt“ in Gebieten, wo den Tieren nicht permanent nachgestellt wird, belegt eindeutig den Störeffekt der Jagd.

Letztlich ist es der Wunsch der Jagdausübungsberechtigten nach Entfaltung der persönlichen Freiheit, der zu einer fast 12-monatigen Jagdsaison in deutschen Revieren geführt hat. Ein solches Verhalten ist nicht mehr zeitgemäß und stößt in weiten Teilen der Bevölkerung auf keinerlei Verständnis.

Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege

Laut Bundesjagdgesetz ist mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege hat, so heißt es, die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Die Jägerschaft stellt es gern so dar, als sei Hege gleichbedeutend mit Naturschutz. Doch im Jagdgesetz ist nur von „Wild“, das heißt von „jagdbaren Arten“ die Rede. Der Jäger setzt sich dafür ein, einen möglichst großen Bestand jagdbarer Tierarten zu erhalten. Doch wird dabei noch heute eine Einteilung in eine Zwei-Klassen-Gesellschaft vorgenommen, in solche Arten, die gehegt werden (z. B. Reh, Hirsch und Wildschwein) sowie diejenigen, die als

Konkurrenz oder Schädlinge „kurzgehalten“ und „bekämpft“ werden müssen (v. a. Beutegreifer wie Fuchs, Dachs und Marder sowie Krähen und Elstern). Die Einteilung in „nützliche“ und „schädliche“ Tierarten hat Tradition, lässt sich ökologisch jedoch nicht begründen.

Naturschutz dagegen bedeutet, die natürlichen Lebensgemeinschaften in ihrer ganzen Vielfalt zu erhalten. Die Jägerschaft argumentiert vielfach damit, man müsse in unserer Kulturlandschaft selbst die Funktion des Regulators ausüben, um die Bestände gesund zu halten und Wildschäden zu verhindern. Der Mensch kann jedoch nicht dieselbe Funktion wie Beutegreifer im Naturhaushalt übernehmen. Auch in der heutigen Kulturlandschaft stellt sich vielfach ein Gleichgewicht zwischen „Räubern“ und ihrer „Beute“ von selbst ein. Es muss nicht vom Menschen künstlich eingestellt und schon gar nicht zugunsten der einen oder anderen Art verschoben werden.

Fazit

Änderungen der Jagdzeitenregelung, wie im Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) vorgeschlagen, sind vor allem aus Tierschutzsicht, jedoch auch im Hinblick auf Natur- und Artenschutz überfällig und notwendig. Im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen in Hessen wurde 2014 zwar vereinbart, dass das Jagdgesetz Bestand haben wird, jedoch wollte man *„die Liste der jagdbaren Tierarten auf ihre Sinnhaftigkeit hin überprüfen.“* Und weiter: *„Dazu gehört für uns auch, dass der Jagdschutz auf bestandsbedrohte Tierarten ausgeweitet wird.“* Gerade in Bezug auf die Sinnhaftigkeit besteht bei der Bejagung vieler Arten erheblicher Änderungsbedarf: So fehlt beispielsweise für den Abschuss von Hermelin, Mauswiesel, Blässhuhn oder Möwen ebenso ein vernünftiger Grund wie für die massenhafte Tötung von Rabenvögeln. Auch deswegen sind Änderungen nur folgerichtig.

Insgesamt enthält der vorliegende Entwurf insbesondere hinsichtlich der Jagdzeiten einige positive Neuregelungen, die aus Tierschutzsicht explizit begrüßt werden, so zum Beispiel die ganzjährige Schonung für bestimmte Arten von Beutegreifern und Vogelarten sowie die Einführung von festen Schonzeiten für Altfüchse. Dies ist ein großer Schritt in die richtige Richtung, den wir ausdrücklich loben.

Gleichwohl ist der Entwurf aus Sicht des Tierschutzes insgesamt nicht stringent, so dass insbesondere hinsichtlich einer wünschenswerten langen Jagdruhe noch ein klares Defizit zu erkennen ist. Wildtiere benötigen besonders im Winter und während den Brut- und Setzzeiten längere Ruhephasen und Schutz vor unnötigen jagdlichen Störungen.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Jagdzeiten berücksichtigen sowohl rechtliche als auch wildbiologische oder Tierschutzaspekte nicht in ausreichendem Maße, einige wurden – wenn auch teilweise verkürzt – beibehalten, obwohl eine Bejagung der jeweiligen Tierarten aus ökologischen und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten weder notwendig noch vertretbar ist.

Das Beibehalten der bisherigen Regelungen (wie vom Landesjagdverband gefordert) oder eine Rücknahme von einzelnen Änderungen des bisherigen Entwurfs sind aus Tierschutzsicht nicht tragbar.